

nicht nur dann strafbar, wenn sie gegenüber den Sicherheitsorganen erfolgt, weil sich aus dem Charakter der angeordneten Handlungen bzw. vorgetäuschten Tatsachen ergibt, daß auch andere Adressaten Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

3. Die im Gesetz beschriebenen Handlungen müssen zu einer **Gefährdung** der öffentlichen Ordnung geführt haben.

Das ist allerdings in der Regel bereits zu bejahen, wenn sie zu Maßnahmen oder Vorkehrungen der Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit geführt haben.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Bei staatsfeindlicher Zielstellung vgl. § 106 Abs. 1 Ziff. 2, erste Alternative.

§218

Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

%

(1) Wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung (Art. 29) wahrzunehmen, bedürfen Vereinigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung (vgl. VO über die Gründung und die Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975, GBl. I 1975 Nr. 44, S. 723).

1. § 218 dient dem strafrechtlichen Schutz sowohl vor nicht zugelassenen organisierten Personenzusammenschlüssen, die sich eine gesetzwidrige Tätigkeit zum Ziele gesetzt haben, als auch vor Ausnutzung eines legalen Zusammenschlusses zu gesetzwidriger Tätigkeit.

2. Strafbar ist nach Abs. 1 jede auf die Bildung oder Gründung einer Vereinigung, Organisation oder eines sonstigen Zusammenschlusses von Personen gerichtete Tätigkeit, die Zugehörigkeit dazu, sowie die Förderung oder Unterstützung eines Personenzusammenschlusses, wenn sie darauf gerichtet sind, gesetzwidrige Ziele zu verfolgen. Der Tatbestand umfaßt auch die Gründung, Unterstützung, Förderung und die Tätigkeit bezogen auf eine legale Vereinigung oder Organisation, sofern sie zur individuellen oder gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Tätigkeit ausgenutzt wird oder ausgenutzt werden soll.